

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2020/354 DER KOMMISSION

vom 4. März 2020

zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln werden durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 geregelt. Gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung dürfen Futtermittel für besondere Ernährungszwecke nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die vorgesehene Verwendung in ein Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung aufgenommen wurde.
- (2) Mit der Richtlinie 2008/38/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke festgelegt.
- (3) In Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/38/EG wurden die allgemeinen Bestimmungen für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke festgelegt. Angesichts der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen und der Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind diese allgemeinen Bestimmungen zu überarbeiten.
- (4) Mit den Artikeln 11 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 wurden neue Grundsätze und Vorschriften für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, einschließlich der Kennzeichnung, festgelegt. Daher waren mehrere Einträge im Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG überholt, was teilweise auf die mangelhaften und zu allgemeinen Beschreibungen in der Spalte „Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale“ zurückzuführen ist. Bei solchen Einträgen war es für die Kontrollbehörden sehr schwierig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zu überprüfen, einschließlich der Frage, ob die spezifische Zusammensetzung des betreffenden Futtermittels den jeweils vorgesehenen besonderen Ernährungszweck erfüllt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 erhielt die Kommission eine Reihe von Anträgen auf Änderung der Bedingungen im Zusammenhang mit mehreren vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke, die überholt waren. Überholte Einträge, für die kein Antrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen wurde, sollten gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/38/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. L 62 vom 6.3.2008, S. 9).

- (6) Bei anderen vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG sind Änderungen der Bestimmungen über die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale und die Kennzeichnungserklärungen erforderlich, um sie an die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen und die Durchsetzbarkeit und Klarheit der Bestimmungen zu verbessern.
- (7) Außerdem gingen bei der Kommission im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Anträge ein, um die besonderen Ernährungszwecke „Unterstützung des Energiestoffwechsels und der Muskelfunktion bei Rhabdomyolyse“ und „Unterstützung in Stresssituationen, was zur Reduzierung des entsprechenden Verhaltens führt“ in das Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke aufzunehmen.
- (8) Die Kommission hat alle Anträge einschließlich der Unterlagen den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (9) Nach Bewertung der den Anträgen beigefügten Unterlagen stellte der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (im Folgenden der „Ausschuss“) fest, dass die spezifische Zusammensetzung des betreffenden Futtermittels den jeweils vorgesehenen besonderen Ernährungszweck erfüllt und keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Tier oder Mensch, auf die Umwelt oder das Wohlbefinden der Tiere hat.
- (10) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen sollte das Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke aktualisiert werden.
- (11) Da es keine Sicherheitsgründe gibt, die eine sofortige Anwendung der neuen allgemeinen Bestimmungen und des aktualisierten Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke erfordern, sollten Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine unnötige Beeinträchtigung des Handels und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Beteiligten zu vermeiden.
- (12) Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit sollte die Richtlinie 2008/38/EG aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt werden, die keine Aspekte enthält, die eine Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten erfordern würden. Die letzten Änderungen der genannten Richtlinie wurden bereits sukzessive durch Verordnungen vorgenommen, da die betreffenden Bestimmungen nicht in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke in der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festgelegt.
- (13) Damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anpassungen vornehmen können, sollte ein angemessener Zeitraum vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung vorgesehen werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

- die allgemeinen Bestimmungen für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke gemäß Teil A des Anhangs dieser Verordnung erfüllt sind und
- ihre vorgesehene Verwendung in Teil B des Anhangs dieser Verordnung aufgeführt ist und die Bestimmungen des jeweiligen Eintrags eingehalten werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 dürfen Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, die den Bestimmungen der Richtlinie 2008/38/EG entsprechen, weiterhin in Verkehr gebracht werden, sofern der Kommission ein Antrag bezüglich einer dort aufgeführten vorgesehenen Verwendung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 vor dem 25. März 2021 vorgelegt wurde, und zwar bis zum Beschluss der Kommission über den entsprechenden Antrag.

Artikel 3

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, die vor dem 25. März 2022 gemäß den vor dem 25. März 2020 geltenden Bestimmungen gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 4

Die Richtlinie 2008/38/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 25. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

1. Ist in Spalte 2 des Teils B für ein und denselben Ernährungszweck durch „und/oder“ mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale angegeben, so steht es dem Hersteller frei, entweder eine der beiden Merkmalsgruppen oder beide zu verwenden, um den Ernährungszweck gemäß Spalte 1 Teil B zu erreichen. Die Kennzeichnungsangaben für die jeweilige Alternative sind in Spalte 4 Teil B aufgeführt.
2. Wird ein in Teil B Spalte 2 aufgeführtes wesentliches Ernährungsmerkmal quantitativ angegeben, gelten die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und die zulässigen Toleranzen gemäß Anhang IV der genannten Verordnung. Stellt dieser Anhang keine Toleranz für die jeweilige Kennzeichnung fest, so ist eine technische Abweichung von $\pm 15\%$ zulässig.
3. Wenn ein Futtermittelzusatzstoff in Teil B Spalte 2 oder Spalte 4 aufgeführt ist, gelten die Bestimmungen über die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, und ihre Verwendung muss mit dem spezifizierten wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmal in Einklang stehen.
4. Ist ein gemäß Spalte 4 des Teils B anzugebender Stoff, der auch als Zusatzstoff zugelassen ist, mit der Anmerkung „insgesamt“ versehen, so ist der Gesamtgehalt des Stoffes in der Position „analytische Bestandteile“ zu kennzeichnen.
5. Die Erklärungen gemäß Teil B Spalte 4 gelten unbeschadet der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
6. Die empfohlene Fütterungsdauer gemäß Spalte 5 des Teils B gibt an, in welchem Zeitraum der Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte. Die Hersteller können im Rahmen der festgesetzten Fristen genauere Angaben machen.
7. Ist ein für einen bestimmten Ernährungszweck bestimmtes Futtermittel für mehr als einen bestimmten Ernährungszweck bestimmt, so muss es jede der einschlägigen Bestimmungen des Teils B erfüllen.
8. Bei Ergänzungsfuttermitteln für besondere Ernährungszwecke muss eine Gebrauchsanweisung mit Hinweisen für eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration vorhanden sein.
9. Wenn ein Futtermittel für besondere Ernährungszwecke über einen Bolus für die individuelle orale Verabreichung bestimmt ist, wird dies in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ des jeweiligen Futtermittels festgelegt. Diese Futtermittel enthalten ausschließlich, einschließlich einer potenziellen Beschichtung, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe in der Tierernährung, es sei denn, der jeweilige Eintrag enthält etwas anderes. Es wird empfohlen, Futtermittel, die für die individuelle orale Verabreichung bestimmt sind, von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person verabreichen zu lassen.
10. Wenn ein Futtermittel für besondere Ernährungszwecke in Form eines Bolus in Verkehr gebracht wird, bei dem es sich um ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder ein Ergänzungsfuttermittel für die individuelle orale Verabreichung mit verzögerter Freisetzung, d. h. mehr als 24 Stunden, handelt, enthält die Kennzeichnung dieses Futtermittels gegebenenfalls für jeden Futtermittelzusatzstoff, für den ein Höchstgehalt in Alleinfuttermitteln festgesetzt ist, die Höchstdauer der kontinuierlichen Freisetzung durch den Bolus und die tägliche Freisetzungsrate. Der Futtermittelunternehmer, der einen Bolus in Verkehr bringt, hat den Nachweis zu erbringen, dass die täglich bereitgestellte Menge des Zusatzstoffs im Verdauungstrakt, falls zutreffend, den Höchstgehalt des Zusatzstoffs je kg Alleinfuttermittel während des gesamten Fütterungszeitraums (verzögerte Freisetzung) nicht überschreitet. Dieser Nachweis sollte auf der Grundlage einer Peer-Review oder einer internen Analyse erbracht werden.
11. Im Falle vorgesehener Verwendungszwecke, bei denen in Spalte 2 eine Konzentration bestimmter Zusatzstoffe, die mehr als das 100fache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln beträgt, für Ergänzungsfuttermittel zulässig ist, darf die Konzentration dieser Futtermittelzusatzstoffe nicht höher sein als das 500fache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln, außer bei den in Nummer 10 genannten Boli. Bei der Aufnahme dieser Ergänzungsfuttermittel in die Tierfuttermittel wird sichergestellt, dass die Aufnahme durch das Tier dem festgelegten Höchstgehalt in Alleinfuttermitteln entspricht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

⁽²⁾ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

TEIL B

Verzeichnis der Verwendungszwecke

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
10	Unterstützung der Nieren- funktion bei chronischer Niereninsuffi- zienz ⁽¹⁾	Hochwertige Proteine und Phosphor ≤ 5 g/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾ und Rohprotein ≤ 220 g/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Hunde	— Proteinquelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Natrium — Essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Zunächst bis zu sechs Monaten ⁽³⁾	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Verkehr zu bringen. 2. Empfohlene Verdaulichkeit der Proteine: mindestens 85 %. 3. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 4. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
		Niedrige Phosphorabsorption durch Aufnahme von Lanthancar-bonat-Octahydrat	Ausge-wachsene Hunde	— Proteinquelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Natrium — Essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt) — Lanthanarbonat-Octahydrat	Zunächst bis zu sechs Monaten ⁽³⁾	1. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 2. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
		Hochwertige Proteine und Phosphor ≤ 6,5 g/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾ und Rohprotein ≤ 320 g/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Katzen	— Proteinquelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Natrium — Essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Zunächst bis zu sechs Monaten ⁽³⁾	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Verkehr zu bringen. 2. Empfohlene Verdaulichkeit der Proteine: mindestens 85 %. 3. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 4. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
		Niedrige Phosphatabsorption durch Aufnahme von Lanthanarbonat-Octahydrat	Ausge-wachsene Katzen	— Proteinquelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Natrium	Zunächst bis zu sechs Monaten ⁽³⁾	1. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 2. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
				— Essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt) — Lanthanarbonat-Octahydrat		
		Hohe Energiedichte mit mehr als 8,8 MJ/kg Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Leichtverdauliche und wohl-schmeckende Stärkequellen. Begrenzter Proteingehalt: ≤ 106 g Rohprotein/kg Futtermittel mit ei-nem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Natriumgehalt: 2 g/100 kg pro Tag Hoher Gehalt an Eicosapentaensäure und Docosahexaensäure Summe $\geq 0,2$ g/kg BW^{0,75} pro Tag	Equiden	— Protein- und Energie- quelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Magnesium — Natrium — Summe aus Eicosa- pentaensäure und Docosahexaensäure	Zunächst bis zu 6 Mona- ten. Langfristig oder bis zur Lösung des Problems.	1. Das Futtermittel ist als Ergänzungsfuttermittel in Verkehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — Das Ergänzungsfuttermittel sollte nicht bei Hypernatriämie und Hyperchlorämie verwen-det werden. — Das Ergänzungsfuttermittel sollte einen Bei-trag von mindestens 10 bis 20 % zur täglichen Energieversorgung leisten (etwa 0,05 bis 0,1 MJ/kg KG^{0,75} pro Tag). 3. Die Ration sollte eine Energiezufuhr von $> 0,62$ MJ/kg KG^{0,75} pro Tag gewährleisten. 4. Die Ration sollte 50 mg Calcium/kg Trockenmas-se/Tag nicht überschreiten. 5. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
11	Verringerung der Oxalstein- bildung	Niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt und harnalkali- sierende Eigenschaften	Hunde und Kat- zen	— Phosphor — Calcium — Natrium — Magnesium — Kalium — Chloride — Schwefel — Vitamin D (insges- amt) — Hydroxyprolin — harnalkalisierende Stoffe	Bis zu sechs Monaten.	Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat ei-nes Tierarztes einzuholen.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
12	Regulierung der Glucose- versorgung (Diabetes mel- litus)	Gesamtzucker (Mono- und Disac- charide) ≤ 62 g/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % (²)	Hunde und Kat- zen	— Kohlenhydratquelle (n) — ggf. Behandlung der Kohlenhydrate — Stärke — Gesamtzucker — Fructose (falls zuge- setzt) — Essentielle Fettsäu- ren (falls zugesetzt) — Quelle(n) kurz- und mittelkettiger Fett- säuren (falls zuge- setzt)	Zunächst bis zu sechs Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Niedriger Mono- und Disaccharidgehalt“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung und vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
13	Minderung von Ausgangser- zeugnis- und Nährstoffinto- leranz-erschei- nungen (⁴)	Ausgewählte und zahlenmäßig be- grenzte Proteinquelle(n) und/oder hydrolysierte Proteinquelle(n) und/oder ausgewählte Kohlenhydratquelle(n)	Hunde und Kat- zen	— Proteinquellen, gege- benenfalls ein- schließlich Angabe der Behandlung (falls zugesetzt). — Kohlenhydratquelle (n), gegebenenfalls einschließlich Anga- be der Behandlung (falls zugesetzt). — Essentielle Fettsäu- ren (falls zugesetzt)	Drei bis acht Wochen: Wenn Anzeichen von Intoleranzen ver- schwinden, kann dieses Futtermittel zunächst bis zu einem Jahr ver- wendet werden.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Es wird empfohlen, die Anzahl der Hauptprotein- quellen auf 3 zu begrenzen. 3. Hinweis auf dem Etikett: — Geeignete Kombination der wesentlichen ern- ährungsphysiologischen Merkmale, je nach Anwendbarkeit. — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung und vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
14	Verringerung der Cystin- steinbildung	Harnalkalisierende Eigenschaften und Rohprotein ≤ 160 g/kg Allein- futtermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 % (²) oder Proteine, die wegen ihres begrenz- ten Cystin- und Cysteingehalts aus- gewählt wurden (z. B. Kasein, Erb- senprotein, Sojaprotein), und Rohprotein ≤ 220 g/kg Alleinfutterm- ittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % (²)	Hunde	— Schwefelaminosäu- ren (insgesamt) — Proteinquellen — Natrium — Kalium — Chloride — Harnalkalisierende Stoffe (falls zuge- setzt).	Zunächst bis zu sechs Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ 3. Hinweis auf dem Etikett: — „Harnalkalisierende Eigenschaften und niedri- ger Proteingehalt“ oder „niedriger Gehalt an ausgewählten Proteinen“. — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat ei- nes Tierarztes einzuholen.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
						4. Für den Tierarzt oder Tierernährungsberater: Alkalisierende Eigenschaften bedeuten, dass die Nahrung so gestaltet werden sollte, dass ein Harn-pH-Wert von ≥ 7 erreicht wird.
15	Ernährungs- physiologische Wiederherstel- lung, Rekonva- leszenz ⁽²⁾	Leichtverdauliche Ausgangserzeug- nisse mit einer Energiedichte $\geq 3\,520$ kcal und Rohprotein ≥ 250 g je kg Alleinfut- termittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾	Hunde	— Leichtverdauliche Ausgangsquellen (ggf. einschließlich Angabe der Behand- lung) — Energiewert	Bis zur vollständigen Genesung	1. Empfohlene offensichtliche Verdaulichkeit der Trockenmasse ≥ 80 % oder der organischen Sub- stanz ≥ 85 %. 2. Bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht.“ 3. Die Kennzeichnung kann auf die besonderen Um- stände hinweisen, für die das diätetische Futtermit- tel bestimmt ist. 4. Hinweis auf dem Etikett: „Hoher Energiegehalt, hohe Konzentrationen wichtiger Nährstoffe und leichtverdauliche Aus- gangserzeugnisse“
		Leichtverdauliche Ausgangserzeug- nisse mit einer Energiedichte $\geq 3\,520$ kcal und Rohprotein ≥ 270 g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Katzen			
16	Verringerung der Uratstein- bildung	Rohprotein ≤ 130 g/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾ oder Rohprotein ≤ 220 g/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾ und ausgewählte Proteinquellen	Hunde	— Proteinquelle(n)	Bis zu sechs Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoff- wechsels lebenslang.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Bei der Auswahl der Proteinquelle sollten die Pro- teinqualität und der Puringehalt berücksichtigt werden. Beispiele für ausgewählte hochwertige Proteinquellen mit niedrigem Puringehalt sind Ei- er, Kasein, Sojaprotein und Maiskleber. 3. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ 4. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — „Niedriger Proteingehalt“ bzw. „Begrenzter Proteingehalt und ausgewählte Proteinquel- len“.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		Rohprotein ≤ 317 g/kg Alleinfut- termittel mit einem Feuchtigkeits- gehalt von 12 % ⁽²⁾	Katzen			1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Bei der Auswahl der Proteinquelle sollten die Ei- weißqualität und die Intensität von Purinen be- rücksichtigt werden. Beispiele für ausgewählte hochwertige Proteinquellen mit niedrigem Purin- gehalt sind Eier, Kasein, Sojaprotein und Maiskle- ber. 3. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — „Begrenzter Proteingehalt“ 4. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
17	Auflösung von Struvitstein- en ⁽⁶⁾	Eigenschaften zur Bildung eines an Struvit untersättigten Harns ⁽⁷⁾ und/oder harnsäuernde Eigenschaften ⁽⁸⁾ und Magnesium $\leq 1,8$ g/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾	Hunde und Kat- zen	— Phosphor — Calcium — Natrium — Magnesium — Kalium — Chlorid — Schwefel	Fünf bis zwölf Wochen.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — „Eigenschaften zur Bildung eines an Struvit untersättigten Harns und/oder harnsäuernde Eigenschaften.“ 3. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ 4. Die Konformitätserklärung zur Bestätigung der harnuntersättigenden und/oder harnsäuernden Eigenschaften der Ernährung muss den jeweils zu- ständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
18	Verringerung von Struvit- steinrezi-di- ven ⁽⁶⁾	Alleinfuttermittel mit harnuntersät- tigenden ⁽⁷⁾ oder metastabilisieren- den Eigenschaften ⁽⁸⁾ in Bezug auf Struvit und/oder Futter mit harnsäuernden Eigen- schaften ⁽⁸⁾ und	Hunde und Kat- zen	— Phosphor — Calcium — Natrium — Magnesium — Kalium — Chlorid — Schwefel	Zunächst bis zu sechs Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — „Harnuntersättigende oder metastabilisieren- de Eigenschaften in Bezug auf Struvit und/o- der harnsäuernde Eigenschaften“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		Magnesium ≤ 1,8 g/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾				3. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ 4. Die Konformitätserklärung zur Bestätigung der harnuntersättigenden oder metastabilisierenden und/oder harnsäuernden Eigenschaften der Er- nährung muss den jeweils zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
19	Ausgleich un- zureichender Verdauung ⁽¹⁰⁾	Leichtverdauliche Ernährung: Offensichtliche Verdaulichkeit von — Futtermitteln mit niedrigem Fa- sergehalt (Rohfaser ≤ 44 g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %) ⁽²⁾): Rohprotein ≥ 85 % Rohfett ≥ 90 % oder — faserverstärkte Futtermittel (Rohfaser > 44 g je kg Alleinfut- termittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 % ⁽²⁾): Rohprotein ≥ 80 % Rohfett ≥ 80 %	Hunde und Kat- zen	— Leichtverdauliche Ausgangsquellen (ggf. Angabe ihrer Behandlung).	Zunächst bis zu zwölf Wochen, bei chroni- scher Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse le- benslang.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Leichtverdauliche Ernährung“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
20	Linderung aku- ter Resorpti- onsstörungen des Darms	Leichtverdauliche Ernährung: Offensichtliche Verdaulichkeit der — Futtermitteln mit niedrigem Fa- sergehalt (Rohfaser ≤ 44 g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %) ⁽²⁾): Rohprotein ≥ 85 % Rohfett ≥ 90 % oder — faserverstärkte Futtermittel (Rohfaser > 44 g je kg Alleinfut- termittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 % ⁽²⁾): Rohprotein ≥ 80 % Rohfett ≥ 80 %	Hunde und Kat- zen	— Leichtverdauliche Ausgangsquellen (ggf. Angabe ihrer Behandlung). — Natrium — Kalium	Bis zu zwölf Wochen.	Hinweis auf dem Etikett: — „Leichtverdauliches Futtermittel mit erhöhtem Natrium- und Kaliumgehalt“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		und Natrium $\geq 1,8$ g je kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾ und Kalium ≥ 5 g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾				
21	Linderung aku- ter Resorpti- onsstörungen des Darms	Erhöhter Elektrolytgehalt: — Natrium $\geq 1,8$ % — Kalium: $\geq 0,6$ % und leichtverdauliche Kohlenhydrate — ≥ 32 %	Hunde und Kat- zen	— Natrium — Kalium — Kohlenhydratquelle (n)	Ein bis sieben Tage	1. Das Futtermittel ist als Ergänzungsfuttermittel in Verkehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Bei und nach akutem Durchfall.“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 3. Bei Festfutter sollte der empfohlene Bereich der Elektrolyte auf der Grundlage einer normalen täg- lichen freiwilligen Aufnahme von Wasser berech- net werden.
22	Unterstützung des Fettstoff- wechsels bei Hyperlipidä- mie	Fett ⁽¹⁾ ≤ 110 g/kg Alleinfuttermit- tel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽¹²⁾	Hunde und Kat- zen	— Fettgehalt	Zunächst bis zu zwei Monaten	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat ei- nes Tierarztes einzuholen.“ — „Niedriger Fettgehalt“
23	Unterstützung der Leberfunkt- ion bei chron- ischer Lebe- rinsuffizienz	Mittlerer Proteingehalt: Rohprotein ≤ 279 g/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾ für Hunde Rohprotein ≤ 370 g/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾ für Katzen und ausgewählte Proteinquellen und empfohlene Verdaulichkeit des Nahrungsproteins ≥ 85 %	Hunde und Kat- zen	— Proteinquelle(n) — Kupfer (insgesamt) — Natrium	Zunächst bis zu vier Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Beispiele für ausgewählte Proteinquellen auf der Grundlage hoher Verdaulichkeit: Milchproteine (Molke, Kasein, Milch, Hüttenkäse), andere tier- ische Proteine (Eier, Geflügel) und pflanzliche Pro- teine (Soja). 3. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ 4. Hinweis auf dem Etikett: — „Mittlerer Proteingehalt, ausgewählt und leichtverdaulich“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		Niedriger Proteingehalt, aber hoch- wertige Proteine und leichtverdau- liche Kohlenhydrate	Equiden	— Protein- und Faser- quellen — Leichtverdauliche Kohlenhydrate (ggf. einschließlich Anga- be ihrer Behandlung) — Methionin — Cholin — Gehalt an n-3-Fett- säuren (falls zuge- setzt)	Zunächst bis zu 6 Mo- naten	1. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 2. Über die Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) sollten Angaben gemacht wer- den.
24	Unterstützung der Herzfunk- tion bei chro- nischer Herz- insuffizienz	Begrenzter Natriumgehalt: Natrium $\geq 2,6$ g je kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % ⁽²⁾	Hunde und Kat- zen	— Magnesium — Kalium — Natrium	Zunächst bis zu sechs Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütte- rungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
25	Verringerung von Überge- wicht	Umsetzbare Energie $< 3\,060$ kcal/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuch- tigkeitsgehalt von 12 % ⁽¹³⁾ oder umsetzbare Energie < 560 kcal/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuch- tigkeitsgehalt von 85 % ⁽¹³⁾	Hunde	— Energiewert	Bis zum Erreichen des Zielgewichts und nach Bedarf zur Aufrechter- haltung des Zielge- wichts.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Um sicherzustellen, dass die Mindestanforderun- gen eingehalten werden, sollte der Nährstoffgehalt einer Ernährung zur Verringerung des übermäßi- gen Körpergewichts entsprechend erhöht werden, um die begrenzte tägliche Energieaufnahme aus- zugleichen ⁽¹⁴⁾. 3. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — „Für Katzen wird bei Beginn der Ernährung ein Übergangszeitraum empfohlen.“ — „Um einen effizienten Gewichtsverlust oder die Beibehaltung eines idealen Gewichts zu er- zielen, sollte die empfohlene tägliche Energie- aufnahme nicht überschritten werden.“
		Umsetzbare Energie $< 3\,190$ kcal je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽¹³⁾ oder umsetzbare Energie < 580 kcal per kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 85 % ⁽¹³⁾	Katzen			

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
26	Unterstützung der Hautfunk- tion bei Der- matose und übermäßigem Haarausfall	Linolsäure $\geq 12,3$ g je kg und Sum- me aus Eicosapentaensäure und Docosahexaensäure $\geq 2,9$ g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Hunde und Kat- zen	— Linolsäure — Summe aus Eicosa- pentaensäure und Docosahexaensäure	Zunächst bis zu zwei Monaten.	Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ — „Hoher Gehalt an Linolsäure (LA) und der Summe aus Eicosapentaensäure (EPA) und Docosahe- xaensäure (DHA)“
		Linolsäure $\geq 18,5$ g je kg und Sum- me aus Eicosapentaensäure und Docosahexaensäure $\geq 0,39$ g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Hunde			
		Linolsäure $\geq 18,5$ g je kg und Sum- me aus Eicosapentaensäure und Docosahexaensäure $\geq 0,09$ g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Katzen			
27	Unterstützung des Gelen- stoffwechsels bei Osteoar- thritis	Omega-3-Fettsäuren insgesamt ≥ 29 g je kg und Eicosapentaensäure $\geq 3,3$ g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾ und angemessener Vitamin-E-Gehalt.	Hunde	— Omega-3-Fettsäuren (insgesamt) — Eicosapentaensäure (insgesamt) — Vitamin E (insges- amt)	Zunächst bis zu drei Monaten.	Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
		Omega-3-Fettsäuren insgesamt $\geq 10,6$ g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾ und Docosahexaensäure $\geq 2,5$ g je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾ und erhöhter Methionin- und Mangang- ehalt angemessener Vitamin-E-Gehalt.	Katzen	— Omega-3-Fettsäuren (insgesamt) — Docosahexaensäure (insgesamt) — Methionin (insges- amt) — Mangan (insgesamt) — Vitamin E (insges- amt)		

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
28	Verringerung der Kupfer- speicherung in der Leber	Begrenzter Kupfergehalt: Kupfer ≤ 8,8 mg je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Hunde	Kupfer (insgesamt)	Zunächst bis zu sechs Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
29	Verringerung des Jodgehalts in Futtermit- teln im Fall ei- ner Schilddrü- senüberfunktio- n	Begrenzter Jodgehalt: Jod ≤ 0,26 mg je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Katzen	Jod (insgesamt)	Zunächst bis zu drei Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
30	Unterstützung in Stresssitua- tionen, die zur Reduzierung des entspre- chenden Ver- haltens führen	1-3 g Trypsin-hydrolysiertes Rin- derkasein je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % ⁽²⁾	Hunde	Trypsin-hydrolysiertes Rinderkasein	Zunächst bis zu zwei Monaten.	1. Das Futtermittel ist als Alleinfuttermittel in Ver- kehr zu bringen. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
50	Unterstützung der Vorberei- tung auf Östrus und Reproduk- tion	— Hoher Selengehalt und Mindest- gehalt an Vitamin E je kg Allein- futtermittel mit einem Fechtig- keitsgehalt von 12 % von 50 mg für Schweine, 35 mg für Kanin- chen und 88 mg für Hunde, Kat- zen und Nerze; Mindestgehalt an Vitamin E je Tier und Tag von 100 mg für Schafe, 300 mg für Rinder und 1100 mg für Pferde oder — hoher Gehalt an Vitamin A und/oder Vitamin D und/oder Mindestgehalt an Beta-Carotin von 300 mg je Tier und Tag.	Säugetiere	Bezeichnung und Ge- samtmenge jedes zuge- setzten Spurenelements und Vitamins	— Kühe: zwei Wochen vor Ende der Träch- tigkeit bis zur Bestä- tigung der nächsten Trächtigkeit. — Sauen: sieben Tage vor bis drei Tage nach der Geburt und sieben Tage vor bis drei Tage nach der Paarung. — Sonstige weibliche Säugetiere: ab der letzten Phase der Trächtigkeit bis zur bestätigten nächsten Trächtigkeit.	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zuläs- sig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss gewährleisten, dass die jeweiligen vorge- schriebenen Höchstgehalte für Alleinfuttermittel eingehalten werden. 3. Auf dem Etikett Angabe der Fälle, in denen die Verwendung des Futtermittels angebracht ist.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		Das Ergänzungsfuttermittel darf Se- len, Vitamin A und Vitamin D in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entspre- chenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln enthalten.			— Männchen: wäh- rend der Reproduk- tionsaktivität.	
		— Hoher Gehalt an Vitamin A und/oder Vitamin D oder — hoher Gehalt an Selen und/oder Zink und/oder Mindestgehalt an Vitamin E von 40 mg/kg Allein- futtermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 %. Das Ergänzungsfuttermittel darf Se- len, Zink, Vitamin A und Vitamin D in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entspre- chenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln enthalten.	Vögel	Bezeichnung und Ge- samtmenge jedes zuge- setzten Spurenelements und Vitamins	— Für weibliche Tiere: während des Östrus. — Für männliche Tiere: während der Repro- duktionsaktivität.	
51	Unterstützung der Regenerie- rung von Hu- fen, Füßen und Haut	Hoher Zinkgehalt. Das Ergänzungsfuttermittel darf Zink in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermit- teln enthalten.	Pferde, Wieder- käufer und Schweine	— Zink (insgesamt) — Methionin (insges- amt) — Biotin (falls zuge- setzt)	Bis zu acht Wochen.	1. Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss sicherstellen, dass der vorgeschriebene Höchstgehalt an Zink für Alleinfuttermittel einge- halten wird. 2. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist bei Wie- derkäuern zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten.
52	Unterstützung bei Ernäh- rungsungleich- gewichten beim Ernäh- rungsübergang	Mindestversorgung durch die diäte- tischen Futtermittel: — Selen: 0,1 mg/kg Alleinfutter- mittel mit einem Feuchtigkeits- gehalt von 12 % und/oder — Zink: 15 mg/kg Alleinfuttermi- tel mit einem Feuchtigkeitsge- halt von 12 % und/oder	Wieder- käufer Schweine Kanin- chen Geflügel	Gegebenenfalls Bezeich- nung und Gesamtmenge der ernährungsphysio- logischen Zusatzstoffe	Zwei bis 15 Tage	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist bei Wie- derkäuern und Schweinen zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss gewährleisten, dass die jeweiligen vorge- schriebenen Höchstgehalte für Alleinfuttermittel eingehalten werden.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		— Kupfer 2 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Schafen und 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei anderen Arten und/oder — Vitamin A: 2000 IU/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Vitamin D: 400 IU/kg/Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Vitamin E: 35 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Geflügel, 10 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Wiederkäuern, 40 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Kaninchen und 20 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Schweinen. Das Ergänzungsfuttermittel darf Selen, Zink, Vitamin A und Vitamin D in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln enthalten.				3. Auf dem Etikett Angabe der Fälle, in denen die Verwendung des Futtermittels angebracht ist.
53	Entwöhnungs- unterstützung	Mindestversorgung durch die diätetischen Futtermittel: — Selen: 0,1 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Säugetiere	Gegebenenfalls Bezeichnung und Gesamtmenge der ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe	Bis zu vier Wochen um den Entwöhnungszeitraum herum.	1. Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss gewährleisten, dass die jeweiligen vorgeschriebenen Höchstgehalte für Alleinfuttermittel eingehalten werden. 2. Auf dem Etikett Angabe der Fälle, in denen die Verwendung des Futtermittels angebracht ist.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		und/oder — Zink: 15 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Kupfer 2 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Schafen und 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % für andere Arten und/oder — Jod: 0,2 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Mangan: 20 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Vitamin A: 1 500 IU/kg/Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Vitamin D: 400 IU/kg/Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % und/oder — Vitamin E: 100 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Kälbern und 50 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % bei Lämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln. Das Ergänzungsfuttermittel darf Selen, Zink, Kupfer, Jod, Mangan, Vitamin A und Vitamin D in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln enthalten.				

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
54	Unterstützung der Regenerie- rung von Haut und Hautan- hangs-organen	— Mindestversorgung mit Zink- verbindungen durch diäteti- sches Futter, das 20 mg/kg Al- leinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % entspricht Und — hoher Gehalt an Kupfer und/oder Jod und/oder Selen und/oder Vitamin B6 und/oder Vitamin E und/oder Vitamin A und/oder Methionin und/oder Cystin und/o- der Mindestversorgung mit 0,4 mg Bio- tin/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % für Wiederkäuer. Das Ergänzungsfuttermittel darf Zink, Kupfer, Jod, Selen und Vita- min A in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermit- teln enthalten.	Säugetiere und Ge- flügel	Gegebenenfalls Bezeich- nung und Gesamtmenge der ernährungsphysio- logischen Zusatzstoffe	— Bis zu acht Wochen. — Ergänzungsfutter- mittel mit Biotin für Wiederkäuer: Bis zu sechs Monaten	1. Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss gewährleisten, dass die jeweiligen vorge- schriebenen Höchstgehalte für Alleinfuttermittel eingehalten werden. 2. Auf dem Etikett Angabe der Fälle, in denen die Verwendung des Futtermittels angebracht ist.
55	Stabilisierung des Wasser- und Elektroly- thaushalts zur Unterstützung der physiologi- schen Verdau- ung	— Vorwiegend Elektrolyte: Natri- um, Kalium und Chloride — Pufferkapazität (¹⁹) bei flüssigen Futtermitteln: mindestens 60 mmol je Liter verfütterungs- fertige Tränkeportion — Leichtverdauliche Kohlenhy- drate	Kälber, Schweine, Lämmer, Ziegen- lämmer und Foh- len	— Natrium — Kalium — Chloride — Kohlenhydratquelle (n) — Bicarbonate und/o- der Citrate (falls zu- gesetzt)	Ein bis sieben Tage	1. Empfohlene Menge Elektrolyte je Liter verfütte- rungsfertige Tränkeportion: Natrium: 1,7 g - 3,5 g Kalium: 0,4 g-2 g Chloride: 1 g-2,8 g 2. Bei Festfutter sollte der empfohlene Bereich der Elektrolyte auf der Grundlage einer normalen täg- lichen freiwilligen Aufnahme von Wasser berech- net werden.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
						3. Hinweis auf dem Etikett: — „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall).“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ 4. Angaben in der Gebrauchsanweisung: — Empfohlene Aufnahmemenge der fertig zubereiteten Tränkeportion und der Milch, sofern zutreffend. — Bei einem Gehalt an Bicarbonaten und/oder Citraten über 40 mmol je Liter verfütterungsfertige Tränkeportion für Wiederkäuer: „Die gleichzeitige Verfütterung von Milch sollte bei Tieren mit Labmagen vermieden werden.“
56	Verringerung der Tetaniegefahr (Hypomagnesämie)	Hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt und niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	— Stärke — Gesamtzucker — Magnesium — Natrium — Kalium	Drei bis zehn Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. In der Gebrauchsanweisung sind Angaben zur Ausgewogenheit der Tagesration hinsichtlich des Fasergehalts und leicht verfügbarer Energiequellen zu machen. 3. Bei Futtermitteln für Schafe: Hinweis auf dem Etikett: „Besonders für laktierende Mutterschafe.“
57	Verringerung der Gefahr von Azidose	Niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten und hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	— Stärke — Gesamtzucker (insgesamt)	Bis zu zwei Monaten ⁽¹⁵⁾	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. In der Gebrauchsanweisung sind Angaben zur Ausgewogenheit der Tagesration hinsichtlich des Fasergehalts und leicht vergärbaren Kohlenhydraten zu machen. 3. Bei Futtermitteln für Milchkühe: Hinweis auf dem Etikett: „Insbesondere für Hochleistungskühe.“ 4. Bei Futtermitteln für Wiederkäuer in der Mastzucht: Hinweis auf dem Etikett: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere ⁽¹⁶⁾.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungsz- weck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
58	Verringerung der Gefahr von Harnsteinbil- dung	Niedriger Phosphor- und Magne- siumgehalt, harnsäuernde Eigen- schaften	Wieder- käufer	— Calcium — Phosphor — Natrium — Magnesium — Kalium — Chloride — Schwefel — Harnsäuernde Stoffe	Bis zu sechs Wochen.	1. Hinweis auf dem Etikett: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere.“ 2. Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
59	Langfristige Versorgung von Weidetie- ren mit Spu- renelementen und/oder Vita- minen	Hoher Gehalt an — Spurenelementen und/oder — Vitaminen, Provitaminen und chemisch eindeutig definierten Stoffen mit ähnlicher Wirkung. Das Ergänzungsfuttermittel darf Futtermittelzusatzstoffe in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln enthalten.	Wieder- käufer mit einem funktiona- len Pansen	— Bezeichnung und Gesamtmenge jedes zugesetzten Spurene- lements, Vitamins, Provitamins und che- misch eindeutig defi- nierten Stoffe mit ähnlicher Wirkung. — Tägliche Freiset- zungsrate für jedes Spurenelement und/oder Vitamin, wenn ein Bolus ver- wendet wird. — Höchstdauer der kontinuierlichen Freisetzung des Spu- renelements oder Vi- tamins, wenn ein Bo- lus verwendet wird.	Bis zu zwölf Monaten.	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zuläs- sig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. Hinweis auf dem Etikett: — „Die gleichzeitige Supplementierung von Zu- satzstoffen mit einem Höchstgehalt aus ande- ren Quellen als denen in einem Bolus, falls zu- treffend, ist zu vermeiden. — Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes oder Tierernährungsbera- ters einzuholen zu: a) der Ausgewogenheit der Tagesration in Be- zug auf Spurenelemente; b) dem Status des Bestands in Bezug auf Spu- renelemente“.
60	Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklini- scher Hypokal- zämie	Niedriges Kationen/Anionen-Ver- hältnis. Für die gesamte Ration: — Mindestsäuerung durch Futter- mittel für besondere Ernäh- rungszwecke: 100 mEq/kg Trockenmasse — Ziel: $0 < \text{DCAD}^{(17)} \text{ (mEq/kg}$ Trockenmasse) < 100	Milchkühe	— Calcium — Phosphor — Magnesium — Natrium — Kalium — Chloride — Schwefel	Ab drei Wochen vor dem Abkalben bis zum Abkalben.	Angaben in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		oder				
		Zeolith (Natriumaluminiumsilicat): 250-500 g/Tag		Natriumaluminiumsili- cat	Ab drei Wochen vor dem Abkalben bis zum Abkalben.	Hinweise in der Gebrauchsanweisung: — „Die Menge des Futtermittels ist so zu beschrän- ken, dass eine tägliche Aufnahme von 500 g Na- triumaluminiumsilicat pro Tier nicht überschrit- ten wird.“ — Die Verwendungsdauer ist auf höchstens zwei Wochen zu beschränken. — „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“
		oder Versorgung mit pansengeschützten Futtermittel-Ausgangserzeugnis- sen, die reich an Phytinsäure (> 6 %) sind und einen Calciumgehalt von < 0,2 % aufweisen, um mindestens 28 g und höchstens 32 g verfügba- res Calcium pro Kuh und Tag zu erreichen oder		— Calcium	Ab vier Wochen vor dem Abkalben bis zum Abkalben.	Hinweise in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“
		Hoher Calciumgehalt in Form von leicht verfügbaren Calciumquellen: Calciumchlorid und/oder Calcium- sulfat und/oder Dicalciumphosphat und/oder Calciumcarbonat und/o- der Calciumpropionat und/oder Calciumformiat und/oder „andere Calciumquellen mit ähnlicher Wir- kung“ Calcium, das durch eine einzige oder eine Kombination dieser Quel- len in einer Menge von mindestens 50 g pro Kuh und Tag bereitgestellt wird; oder		— Calcium — Calciumquellen	Von den ersten Geburts- zeichen bis zwei Tage nach der Geburt.	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zuläs- sig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. Angaben in der Gebrauchsanweisung: Anzahl der Verabreichungen und Dauer vor und nach dem Abkalben. 3. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsbe- raters einzuholen“.
		Calciumpidolat in einer Menge von mindestens 5,5 g pro Kuh und Tag oder		— Calcium — Calciumpidolat	Ab den ersten Geburts- zeichen bis zwei Tage nach der Geburt.	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zuläs- sig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
						2. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen“.
		Mehl aus wachsbblättrigem Nachtschatten [<i>Solanum-glaucophyllum</i> -Mehl], das täglich 38-46 µg 1,25-Dihydroxycholecalciferins-Glycosid gestattet.		— Mehl aus wachsbblättrigem Nachtschatten (<i>Solanum-glaucophyllum</i>-Mehl) — Gehalt an 1,25-Dihydroxycholecalciferol-Glycosid — Rohfaser — Magnesium — Rohfett — Stärke — Vitamin D3 (insgesamt) als Cholecalciferol	Ab zwei Tagen vor dem Abkalben oder den ersten Geburtszeichen bis zehn Tage nach der Geburt.	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen“.
61	Verringerung der KETOSEGEFAHR ⁽¹⁸⁾	— Mindestversorgung mit Propan-1,2-diol oder Propylenglycol: 250 g/Tag für Milchkühe 50 g/Tag für Mutterschafe oder Ziegen oder — Mindestversorgung mit Propionaten (Calcium- oder Natriumsalze): 110 g/Tag für Milchkühe 22 g/Tag für Mutterschafe oder Ziegen oder — kombinierte Mindestversorgung mit Propan-1,2-diol und Propionaten (Natrium- oder Calciumsalze), sofern: — die Kombination von Propan-1,2-diol und Propionaten für Milchkühe so zusammengesetzt ist, dass die Propionate + 0,44 x Propan-1,2 diol > 110 g/Tag ausmachen;	Milchkühe, Mutterschafe und Ziegen	— Propan-1,2-diol, falls zugesetzt — Propionate in Form von Natrium- oder Calciumsalzen, falls zugesetzt.	Zwischen drei Wochen vor und sechs Wochen nach dem Abkalben bei Milchkühen. Zwischen sechs Wochen vor und drei Wochen nach der Geburt bei Mutterschafen und Ziegen.	1. Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. 2. Hinweis auf dem Etikett: „Während der Verabreichung von Calcium- oder Natriumpropionaten am Ende der Trächtigkeit ist eine Bewertung des Mineralgleichgewichts in Verbindung mit dem Risiko einer Hypokalzämie nach der Geburt vorzunehmen.“

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		— die Kombination von Propan-1,2-diol und Propionaten für Mutterschafe oder Ziegen so zusammengesetzt ist, dass die Propionate + 0,44 x Propan-1,2-diol > 22 g/Tag ausmachen.				
62	Minderung von Stressreaktionen	— Hoher Magnesiumgehalt und/oder — leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Schweine	— Magnesium — Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. einschließlich Angabe der Behandlung) — Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zuge-setzt)	Ein bis sieben Tage.	Es sind Angaben zu den Fällen zu machen, in denen die Verwendung dieses Futtermittels angebracht ist.
63	Verringerung der Verstopfungsgefahr	Ausgangserzeugnisse zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen	Ausgangserzeugnisse zur Beschleunigung der Darmpassage	Zehn bis 14 Tage vor und zehn bis 14 Tage nach dem Abferkeln.	
64	Ausgleich unzureichender Eisenverfügbarkeit nach der Geburt	Hoher Gehalt an Eisenverbindungen, die im Rahmen der Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“ der Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind. Das Ergänzungsfuttermittel darf Eisen in einer Konzentration von mehr als dem Einhundertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln enthalten.	Saugferkel und Kälber	Eisen (insgesamt)	Bis zu drei Wochen nach der Geburt.	Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss sicherstellen, dass der vorgeschriebene Höchstgehalt an Eisen für Alleinfuttermittel eingehalten wird.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
65	Ausgleich bei Malabsorption	Geringer Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt an fettlös- lichen Vitaminen	Geflügel außer Gänsen und Tau- ben	— Prozentsatz gesättig- ter Fettsäuren bezo- gen auf die Gesamt- fettsäuren — Vitamin A (insges- amt) — Vitamin D (insges- amt) — Vitamin E (insges- amt) — Vitamin K (insges- amt)	Innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Schlupf	
66	Verringerung der Gefahr ei- nes Fettlebe- rsyndroms	Niedriger Energiegehalt und hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehen- nen	— Energiewert (Angabe nach EG-Verfahren berechnet) — Prozentsatz an um- setzbarer Energie aus Lipiden — Gehalt an mehrfach ungesättigten Fett- säuren	Bis zu zwölf Wochen.	
67	Unterstützung der Vorberei- tung auf sport- liche Anstren- gung und der Erholung von sportlicher An- strengung	Hoher Selengehalt und ein Mindest- gehalt von 50 mg Vitamin E/kg Al- leinfuttermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 % Das Ergänzungsfuttermittel darf Se- lenverbindungen in einer Konzen- tration von mehr als dem Einhun- dertfachen des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts in Al- leinfuttermitteln enthalten.	Equiden	— Vitamin E (insges- amt) — Selen (insgesamt)	Bis zu acht Wochen vor sportlicher Anstren- gung — bis zu vier Wo- chen nach sportlicher Anstrengung	Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss sicherstellen, dass der vorgeschriebene Höchstgehalt an Selen für Alleinfuttermittel eingehalten wird.
68	Ausgleich von Elektrolytver- lusten bei übermäßigem Schwitzen	Muss Natriumchlorid enthalten und sollte Kaliumchlorid enthalten. Geringe Mengen an Magnesium, Calcium und Phosphor Die Aufnahme anderer Elektrolyte ist fakultativ.	Equiden	— Natrium — Chloride — Kalium — Calcium — Magnesium — Phosphor	Ein bis drei Tage nach starkem Schwitzen.	1. Es sind Angaben zu den Fällen zu machen, in de- nen die Verwendung des Futtermittels angebracht ist. 2. Die Gebrauchsanweisung muss Hinweise zur Ver- abreichung auf der Grundlage der Dauer und In- tensität der Verwendung in Bezug auf Formulie- rung und Aufmachung des Futtermittels enthalten.

Num- mer des Eintrags	Besonderer Ernährungs- zweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
						3. Hinweis auf dem Etikett: — „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ — Bei der Verabreichung von nicht mit Wasse vermischten Elektrolyten (z. B. in Futtermit- teln oder in Form von Spritzen): „Wasser muss für eine Dauer von mindestens 20 Minuten oder vorzugsweise nach der Verabreichung ei- ne Stunde lang zur Verfügung stehen.“ 4. Darüber hinaus müssen Hinweise zur Überwa- chung der nachfolgenden Flüssigkeitsaufnahme gegeben werden. Bei einer unzureichenden Was- seraufnahme sollte der Rat eines Tierarztes einge- holt werden. 5. Fakultativ können Richtwerte für die Wassermen- ge (in Litern) angegeben werden, die zusätzlich im Futter oder mittels gespritzter Elektrolyten zu ver- abreichen ist.
69	Unterstützung des Energie- stoffwechsels und der Mus- kelfunktion bei Rhabdomyoly- se	Stärke und Zucker mit einem Anteil von höchstens 20 % der verfügba- ren Energie. Rohfett mit einem Anteil von über 20 % der verfügbaren Energie Mindestens 350 IU Vitamin E/kg Al- leinfuttermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 %	Equiden	— Stärke — Zucker — Rohfett — Vitamin E (insges- amt)	Zunächst für mindest- ens drei Monate.	1. Es sind Angaben zu den Fällen zu machen, in den- en die Verwendung dieses Futtermittels ange- bracht ist. 2. Die Gebrauchsanweisung muss Hinweise zur Aus- gewogenheit der Tagesration und zur angemesse- nen täglichen Aufnahme enthalten. 3. Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuhol- en.“
70	Ausgleich bei chronischen Verdauungs- störungen des Dickdarms	— Stärkegehalt < 1 g/kg KG/Mahl- zeit (< 0,5 g/kg KG/Mahlzeit, falls Durchfall vorliegt) — Getreidekörner, die durch eine hydrothermale Behandlung wie Extrudieren, Mikronisieren, Expandieren oder Flockieren verarbeitet werden, zur Verbes- serung der Stärkeverdauung im Dünndarm	Equiden	— Stärke — Rohfett	Langfristig oder bis zur Lösung des Problems.	1. Es sind Hinweise zu geben — zu den einzelnen Fällen, in denen die Verwen- dung des Futtermittels angebracht ist, insbe- sondere, ob das Erzeugnis zur Verwendung bei Tieren mit akutem Durchfall bestimmt ist oder nicht; — zu Portionsgröße und Futteraufnahme. 2. Die Gebrauchsanweisung muss je nach Ölgehalt auf die mögliche schrittweise Verwendung ein- gehen und eine Überwachung auf Durchfall vor- schlagen.

Nummer des Eintrags	Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
		— Zusätzliche Zufuhr wasserlöslicher Vitamine und angemessener Mineral-/Elektrolytgehalt — Zusätzliche Ölverabreichung, falls kein Durchfall vorliegt				3. Auf dem Etikett Angabe der bei den Getreidekörnern vorgenommenen Verarbeitung.
71	Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	— Leichtverdauliche Fasern — Hochwertige Proteinquellen und Lysin > 4,3 % Rohprotein — Gesamtzucker und -stärke in einer Menge bis zu 0,5 g/kg KG/Mahlzeit — Getreidekörner, die durch eine hydrothermale Behandlung wie Extrudieren, Mikronisieren, Expandieren oder Flockieren verarbeitet werden, zur Verbesserung der Verdauung im Kleindarm	Equiden	— Leichtverdauliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (ggf. einschließlich Angabe der Behandlung). — Gesamtzucker und -stärke — Proteinquellen	Langfristig oder bis zur Lösung des Problems.	1. Es sind Hinweise zu geben zu — den einzelnen Fällen, in denen die Verwendung des Futtermittels angebracht ist; — Portionsgröße und Futteraufnahme. 2. Die Gebrauchsanweisung muss je nach Ölgehalt auf die mögliche schrittweise Verwendung eingehen und eine Überwachung auf Durchfall vorschlagen.
72	Stabilisierung der physiologischen Verdauung	Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 oder — bis zum Abschluss des Verfahrens zur Wiederzulassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 — Futtermittelzusatzstoffe der Gruppe „Mikroorganismen“	Tierarten, für die die Darmflorastabilisatoren oder Mikroorganismen zugelassen sind.	Bezeichnung und zuge-setzte Menge des Darmflorastabilisators oder Mikroorganismus	Bis zu vier Wochen.	1. Hinweis auf dem Etikett: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen.“ 2. Die Gebrauchsanweisung für das Futtermittel muss sicherstellen, dass der vorgeschriebene Höchstgehalt des Darmflorastabilisators oder Mikroorganismus für Alleinfuttermittel eingehalten wird.

(GP1) Für die Kontrolle der quantitativen Angaben gelten die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festgelegten Toleranzen.

(GP2) Diese Kennzeichnungserklärungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009.

(¹) Gegebenenfalls kann der Hersteller auch die Verwendung bei akuter Niereninsuffizienz empfehlen.

(²) Basierend auf einer Ernährung mit einer Energiedichte der Trockenmasse von 4000 kcal umsetzbare Energie/kg, die anhand der Gleichung in den FEDIAF-Ernährungsleitlinien berechnet wird (<http://www.fediac.org/self-regulation/nutrition.html>). Die Werte sind anzupassen, wenn die Energiedichte von den 4000 kcal umsetzbare Energie/kg abweicht.

(³) Wird das Futtermittel bei vorübergehender Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer zwei bis vier Wochen.

(⁴) Bei bestimmten Intoleranzen verwendete Futtermittel können anstelle der Angabe „Ausgangserzeugnis und Nährstoff“ die Angabe der jeweiligen Intoleranz tragen.

(⁵) Bei Futtermitteln für Katzen kann ein Verweis auf „Hepatische Lipidose bei der Katze“ hinzugefügt werden.

(⁶) Bei Futtermitteln für Katzen kann ergänzend die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom- FUS“ gemacht werden.

(⁷) Untersättigende Eigenschaften: Harn assoziiert mit kristall- und steinauflösenden Eigenschaften und/oder Eigenschaften, die Kristallausfällungen und -wachstum verhindern.

(⁸) Harn-pH-Wert ≤ 6,5.

(⁹) Metastabilisierende Eigenschaften: Harn assoziiert mit Eigenschaften, die Kristallausfällungen verhindern.

(¹⁰) Der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ kann hinzugefügt werden.

-
- ⁽¹¹⁾ Die Mindestempfehlungen nach den FEDIAF-Ernährungsrichtlinien (<http://www.fediaf.org/self-regulation/nutrition.html>) für alle essenziellen Fettsäuren müssen bei der Tagesration erfüllt werden.
- ⁽¹²⁾ Basierend auf einer Ernährung mit einer Energiedichte der Trockenmasse von 3500 kcal umsetzbare Energie/kg, die anhand der Gleichung in den FEDIAF-Ernährungsleitlinien berechnet wird. (<http://www.fediaf.org/self-regulation/nutrition.html>). Die Werte sind anzupassen, wenn die Energiedichte von den 3500 kcal umsetzbare Energie/kg abweicht.
- ⁽¹³⁾ Umsetzbare Energie/kg, die anhand der Gleichung in den FEDIAF (2019) Nutritional Guidelines for Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs berechnet wird.
- ⁽¹⁴⁾ FEDIAF (2019) Nutritional Guidelines for Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs.
- ⁽¹⁵⁾ Bei Futtermitteln für Milchkühe: „höchstens zwei Monate ab dem Beginn der Laktation“.
- ⁽¹⁶⁾ Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie.
- ⁽¹⁷⁾ $\text{DCAD (mEq/kg Trockenmasse)} = (\text{Na} + \text{K}) - (\text{Cl} + \text{S})$.
- ⁽¹⁸⁾ Der Begriff „Ketose“ kann durch den Begriff „Azetonämie“ ersetzt werden, und die für die Kennzeichnung verantwortliche Person kann auch die Verwendung für die Ketoserekonvaleszenz empfehlen.
- ⁽¹⁹⁾ Berechnet nach der Strong Ion Difference Method (SID-Wert): SID ist die Differenz zwischen den Summen der Konzentrationen an starken Kationen und starken Anionen; $[\text{SID}] = [\text{mmol Na}^+/\text{l}] + [\text{mmol K}^+/\text{l}] + [\text{mmol Ca}^{++}/\text{l}] + [\text{mmol Mg}^{++}/\text{l}] - [\text{mmol Cl}^-/\text{l}] - [\text{mmol andere starke Anionen}/\text{l}]$.
-